§ 1
Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „**Österreichischer Bundesverband für außerberufliches Theater**", kurz „**ÖBV Theater**".
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
Der ÖBV Theater ist ein Dachverband im Sinne des § 1 Absatz 5 Vereinsgesetz zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände.
Sitz des ÖBV Theater ist Graz.

§ 2
Zweck

1) Der ÖBV Theater entfaltet seine Tätigkeit auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er übt seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar für die unter Abs. 2 angeführten Vereinszwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung aus.

2) Der ÖBV Theater bezweckt die Förderung und Unterstützung des gesamten außerberuflichen Theaters in Österreich sowie die Wahrung aller damit verbundenen Interessen. Der ÖBV Theater steht insbesondere für die Verbreitung von neuen innovativen Strömungen und Trends aus dem weltweiten Theatergeschehen. Er unterstützt die Mitgliedsverbände bei der Abhaltung von nationalen und internationalen Festivals und Seminaren, der Herausgabe von Lernbehelfen und sonstigen Publikationen. Er ist strategisch für die Mitgliedsverbände tätig, denen grundsätzlich die Durchführung der Festivals und Seminare obliegt.
   Zur Umsetzung seiner Anliegen betreibt der ÖBV Theater Lobbying (u. a. durch direkte Kontaktaufnahme mit potentiellen GeldgeberInnen, PolitikerInnen, MinisterialbeamtInnen etc.), Öffentlichkeitsarbeit (u. a. durch Pressearbeit, Website, Herausgabe einer Zeitschrift für Amateur/Theater/Pädagogik) und Fundraising (Stellen von Förderansuchen bei öffentlichen Stellen, kompetitiven FördergeberInnen, Firmen und fördernden Mitgliedern) und unterhält Kontakte zu internationalen Organisationen des beruflichen und außerberuflichen Theaters sowie zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene sowie der Europäischen Union und des Europarates.
   Ihm obliegt schließlich die ideelle und materielle Unterstützung der ordentlichen Mitglieder, die ihrerseits ausschließlich gemeinnützige Vereine und daher verpflichtet sind, die ihnen zufließenden Mittel im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden. Der ÖBV Theater tritt bei Bedarf auch als durchführende Organisation von Veranstaltungen auf. Er sieht seine Tätigkeit vor allem auch unter dem Aspekt von volksbildnerischen und kulturellen Gesichtspunkten.

3) Die Mitgliedschaft bei überregionalen Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen liegt im Interesse des ÖBV Theater.

§ 3
Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder des ÖBV Theater sind Landesverbände im Sinne des Vereinszweckes. Weitere Vereine mit einer dem Verband entsprechenden Zielsetzung können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. (siehe § 7).

2) Personen, die den ÖBV Theater lediglich finanziell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Die fördernde Mitgliedschaft besteht jeweils für das Kalenderjahr, für das der Förderungsbeitrag eingezahlt wurde.

3) Physische Personen können wegen besonderer Verdienste um den ÖBV Theater von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vorteile aus der Tätigkeit des ÖBV Theater in Anspruch zu nehmen. Das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen. Zur Wahrnehmung dieser Stimmrechte bedarf es der physischen Anwesenheit der betreffenden Personen. Passiv wahlberechtigt ist jede von einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagene physische Person. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes zu halten und die Geschäftsordnung einzuhalten. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht ihnen vornehmlich in finanziellen Fragen die Anrufung der Generalversammlung zu. Ordentliche Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, die dagegen verstoßen oder das Ansehen und die Tätigkeit des ÖBV Theater schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden. Jeder Mitgliedsverband wird in der Generalversammlung durch zwei physisch anwesende Stimmberechtigte vertreten.

2) Die Mitgliedschaft beim ÖBV Theater erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

3) Der ÖBV Theater hat gegenüber fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern keine Verpflichtung. In gleicher Weise stehen diesen auch keine Weisungsrechte gegenüber dem ÖBV Theater zu.

4) Den ordentlichen Mitgliedern stehen die Einsichts- und Prüfrechte gemäß § 20 Ver.G. sowie Minderheitenrechte gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Ver.G. zu.

5) Den Mitgliedern ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Statuten auszuhändigen.

§ 5
Geldmittel und Vermögen

1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch

   a) Materielle Mittel:
      Förderungsbeiträge, Spenden und andere Beträge (Mitgliedsbeiträge)
      Subventionen
      Erträge aus Vermögensverwaltung

   b) Ideelle Mittel:
      Einnahmen aus Aktivitäten (Veranstaltungen und Workshops)

2) In der Generalversammlung können Mitgliedsbeiträge beschlossen und der Höhe nach festgelegt werden.

3) Über den Einsatz und die Verwendung der Geldmittel und sonstiger Ressourcen entscheiden die Generalversammlung und der Vorstand im Sinne ihrer Beschlüsse.
   Die Geldmittel dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden.
   Die ordentlichen Mitglieder müssen über die vom ÖBV Theater erhaltenen Mittel Rechenschaft ablegen, wobei bei der Abrechnung immer die geltenden Abrechnungsmodalitäten von Bundesmitteln von Gültigkeit sind.

§ 6
Organe

1) Die Organe des ÖBV Theater sind:
   a) Generalversammlung
   b) Vorstand
   d) RechnungsprüferInnen
   e) Schiedsgericht

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287

Zur Unterstützung des Vorstandes:
Geschäftsführung
Fachbeiräte
ProjektleiterInnen

§ 7
Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird spätestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich einberufen. Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich eingebracht werden.

2) In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen insbesondere:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin, Bestellung der RechnungsprüferInnen sowie auch deren Abberufung

b) Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte (unter gleichzeitiger Beiziehung der RechnungsprüferInnen)

c) Die Entlastung des Vorstandes (unter gleichzeitiger Beiziehung der RechnungsprüferInnen)

d) Beschlüsse über Tätigkeit und Mittelverwendung

e) Statutenänderungen

f) Ernennung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

g) Genehmigung der Geschäftsordnung

h) Auflösung des ÖBV Theater sowie erforderlichenfalls die Bestellung zweier "AbwicklerInnen" durch die Generalversammlung

3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sind weniger als zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder vertreten, findet eine halbe Stunde nach dem für die Eröffnung der ordentlichen Generalversammlung angekündigten Zeitpunkt eine Generalversammlung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Delegierung von Stimmrechten ist möglich und bedarf der Schriftform. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes bedarf es der physischen Anwesenheit der betreffenden Personen, die vom Vorstand des jeweiligen Verbandes delegiert werden. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin das Dirimierungsrecht zu (Vorsitzende/r entscheidet bei Stimmengleichheit). Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über

a) Statutenänderungen

b) die Auflösung des ÖBV Theater.

Diese Absicht muss in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt werden und dies muss als Tagesordnung erkennbar aufscheinen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bzw. über die Auflösung des ÖBV Theater bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, der Vorstand oder der Präsident/die Präsidentin mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie die RechnungsprüferInnen können eine außerordentliche Generalversammlung beantragen. In der schriftlichen Verständigung sind der Gegenstand und der Grund der außerordentlichen Generalversammlung anzuführen, und diese muss vom Präsidenten/von der Präsidentin innerhalb von 6 Wochen nach der Beantragung einberufen werden.

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287

Bei dieser außerordentlichen Generalversammlung müssen mindesten 2/3 der Mitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. (Keine Halbe-Stunde-Regelung). Diese außerordentliche Generalversammlung hat maximal 12 Wochen Vorlauf. Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

5) Die Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen.

§ 8
Der Vorstand

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

1) In den Vorstand sollen im Allgemeinen nur Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände gewählt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden stammen.

2) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen
   b) dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem bzw. ihrem Stellvertreter/seiner bzw. ihrer Stellvertreterin
   c) dem Kassier/der Kassierin und seinem bzw. ihrem Stellvertreter/seiner bzw. ihrer Stellvertreterin
   d) gegebenenfalls weiteren Personen mit beratender Funktion, sodass nach Möglichkeit alle Mitgliedsverbände vertreten sind. Es ist darauf zu achten, dass kein Mitgliedsverband mehrmals vertreten ist, um einen Überhang bzw. Vorteil bei Abstimmungen zu vermeiden.

3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.

4) Der Vorstand kann verdiente Vorstandsmitglieder zu Mitgliedern des "Ehrenpräsidiums" ernennen. Mitglieder des "Ehrenpräsidiums" haben das Recht, bei Sitzungen und Veranstaltungen des Vorstandes und des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach Möglichkeit übernommen. Die Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Sie kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin mit Beschluss von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder rückgängig gemacht werden.

5) Ist der Präsident/die Präsidentin zugleich Obmann/Obfrau eines Landessverbandes, so ist zur Kassaprüfung der Kassier/die Kassiererin des jeweiligen Landesverbandes nachweislich einzuladen.

6) Alle gewählten Vorstandmitglieder haben ein Stimmrecht. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ProjektleiterInnen und ExpertInnen beiziehen.

7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen ist.

8) Bei Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen durchzuführen.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

1) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:
   a) die Umsetzung der in der Generalversammlung beschlossenen Projekte.
      Außerordentliche Ausgaben/Budgetabweichungen sind limitiert.
      Die Höhe wird in der Geschäftsordnung bzw. bei der jeweiligen Generalversammlung festgelegt.
   b) Personalentscheidungen
   c) Erscheinungsbild nach außen (Logo, Schriftbild etc.)
   d) Erstellen einer Geschäftsordnung

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287

§ 10
Die Geschäftsführung

1) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten einer Geschäftsführung zu bedienen.
Diese hat die laufenden Agenden zu führen und sämtliche nicht an Beschlüsse des Vorstandes gebundene Erledigungen vorzunehmen.
PräsidentIn und GeschäftsführerIn können nicht dieselbe Person sein.

2) An Besprechungen des Vorstandes, die die Personen der Geschäftsführung betreffen, dürfen diese nur teilnehmen, wenn dies von den anderen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich gewünscht wird.

§ 11
Fachbeiräte

1) Fachbeiräte können bei Bedarf vom Vorstand zur Erfüllung ihrer inhaltlichen Aufgaben beigezogen werden. Sie haben eine beratende Funktion, arbeiten themen- und/oder projektorientiert.
Ihre Funktionsdauer besteht bis zur Erledigung ihrer Projekte.
Die Fachbeiräte können regionale oder überregionale themenbezogene Arbeitskreise einberufen.
Die finanzielle Gebarung bleibt in Händen des Vorstandes.

2) Die Fachbeiräte werden vom Vorstand bestellt und sind diesem sowie der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Zur Kompetenzverteilung und Abgrenzung zwischen Vorstand, Fachbeiräten und der Geschäftsführung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, die von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen ist.

§ 12
Zeichnungsberechtigung

1) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den ÖBV Theater nach außen.

2) Wichtige Schriftstücke – das sind insbesondere solche, mit denen rechtliche Bindungen eingegangen werden – sind vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterfertigen.

3) Für Rechnungen ab einer bestimmten Höhe, die in der Geschäftsordnung bzw. bei der Generalversammlung genannt wird, gilt das Vieraugenprinzip, gemeinsam mit dem Kassier/der Kassiererin.

§ 13
Die RechnungsprüferInnen

1) Der ÖBV Theater hat zwei RechnungsprüferInnen. Als RechnungsprüferInnen können nur ordentliche Mitglieder des ÖBV Theater bestellt werden. Diese nennen sodann die Namen der von ihnen entsandten PrüferInnen, die ihrerseits nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Funktionsperiode der RechnungsprüferInnen dauert ebenfalls drei Jahre, eine unmittelbare Wiederwahl ist hierbei nicht möglich.

2) Die RechnungsprüferInnen können sich eines/einer beeideten Sachverständigen bedienen.

3) Die RechnungsprüferInnen haben das Recht, die gesamte Geldgebarung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 21 Ziff. 2-5 Ver.G.) des ÖBV Theater jederzeit zu überprüfen. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung.
Die RechnungsprüferInnen können die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch den Präsidenten/die Präsidentin begehren, bei Gefahr in Verzug eine solche auch selbst einberufen.

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287

§ 14
Das Schiedsgericht

1) Alle Beschwerden von Mitgliedern über die Tätigkeit des ÖBV Theater oder seiner Organe sind binnen drei Monaten von einem Schiedsgericht zu behandeln.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes in bloßen „Vereinsstreitigkeiten" sind endgültig.
Der ordentliche Rechtsweg ist diesfalls ausgeschlossen.
Das Schiedsgericht entscheidet über alle verbandsinternen Streitigkeiten und Beschwerden, wobei jeder Streitteil einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin namhaft machen kann.
Diese SchiedsrichterInnen wählen einen dritten als Vorsitzenden/eine dritte als Vorsitzende. Kann über dessen/deren Bestellung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 15
Auflösung

1) Die Auflösung des ÖBV Theater erfolgt durch
   a) behördliche Verfügung
   b) Beschluss der Generalversammlung gemäß § 7

2) Über das Verbandsvermögen sowie über die Erfüllung verbleibender Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines begünstigten Zweckes ist das vorhandene Rechtsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

3) Das Verbandsvermögen ist nach Erfüllung verbleibender Verbindlichkeiten im Sinne der Verbandsziele zu verwenden.

4) Sollten sich zum Auflösungszeitpunkt weitergehende vermögensrechtliche Aspekte abzeichnen, hat die auflösende Generalversammlung zwei AbwicklerInnen zu bestellen.

§ 16
Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

ÖBV Theater | 8041 Graz | Sternäckerweg 83/3 | T ++43 (0) 677 634 799 15
buero@oebvtheater.at | www.oebvtheater.at |ZVR 551141287